

Hauptsatzung der Stadt Münster

vom 21.12.1995
(Amtsblatt der Stadt Münster 1995 S. 236)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.09.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 119)
und der 2. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 161)
und der 3. Änderungssatzung vom 22.09.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 97)
und der 4. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)
und der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 186)
und der 6. Änderungssatzung vom 22.3.2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 30)
und der 7. Änderungssatzung vom 12.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 227)
und der 8. Änderungssatzung vom 30.6.2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 87)
und der 9. Änderungssatzung vom 29.3.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 45)
und der 10. Änderungssatzung vom 13.12.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 160)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) hat der Rat der Stadt Münster am 20.12.1995 folgende Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

§ 1 Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - a) Stadtbezirk Münster-Mitte
 - b) Stadtbezirk Münster-Nord
 - c) Stadtbezirk Münster-Ost
 - d) Stadtbezirk Münster-Südost
 - e) Stadtbezirk Münster-Hiltrup
 - f) Stadtbezirk Münster-West
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirke sind in der Anlage zur Hauptsatzung "Abgrenzung der Stadtbezirke" beschrieben.

§ 2 Bezirksvertretungen

Den Bezirksvertretungen gehören jeweils 19 Mitglieder an.

§ 3 Bezeichnungen

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Münster führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".
- (2) Der / Die Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Oberbürgermeister" bzw. „Oberbürgermeisterin“, die Vertreter / innen führen die Bezeichnung "Bürgermeister" bzw. "Bürgermeisterin".
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksbürgermeister" bzw. "Bezirksbürgermeisterin".

§ 4 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt.
- (2) Für das Verfahren in den Bezirksvertretungen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung der Einwohner / innen gemäß § 23 GO NRW erfolgt insbesondere durch
 - a) Erläuterung der Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen,
 - b) schriftliche Unterrichtung der Haushalte,
 - c) Einwohner / innenversammlungen,
 - d) Presseveröffentlichungen und Bekanntmachungen sowie Informationsschriften.
- (2) Die Erläuterung der Tagesordnung vor Beginn der öffentlichen Ratssitzungen führt nach alphabetischer Reihenfolge jeweils ein Ratsmitglied durch.
- (3) Beschließt der Rat, eine Einwohner / innenversammlung anzuberaumen, so bereitet der / die Oberbürgermeister / in diese vor. Für die Tagesordnung und ihre öffentliche Bekanntmachung gilt § 48 Abs. 1 GO NRW. Für die Leitung der Versammlung gilt § 51 Abs. 1 GO NRW entsprechend. Findet die Einwohner / innenversammlung zur Unterrichtung der Einwohner / innen eines bestimmten Stadtbezirkes statt, so kann der / die Oberbürgermeister / in die Leitung der Sitzung dem / der Bezirksbürgermeister / in übertragen.

10.01

- (4) Hiervon ausgenommen sind die in den "Richtlinien für die Bürgeranhörung bei raumbedeutsamen Planungen" aufgeführten und die gesetzlich geregelten Verfahren.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Der / Die Oberbürgermeister / in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind, der zuständigen Stelle zur Bearbeitung zu.
- (2) Der / Die Bezirksbürgermeister / in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind, und für die die Bezirksvertretung zuständig ist, dem / der Oberbürgermeister / in zur Vorbereitung einer Entscheidung zu. Anregungen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen, leitet der / die Bezirksbürgermeister / in über den / die Oberbürgermeister / in an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Der / Die Oberbürgermeister / in bzw. Bezirksbürgermeister / in teilt dem / der Eingaber / in mit, wer über die Anregung zuständigkeitshalber entscheiden wird und wann die Anregung im Rat bzw. in der Bezirksvertretung eingebracht wird.
- (4) Anregungen, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim / bei der Oberbürgermeister / in / beim / bei der Bezirksbürgermeister / in eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Rates / der Bezirksvertretung bekanntgegeben und gegebenenfalls beraten.
- (5) Beschwerden im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NW, die an den Rat gerichtet sind, erledigt anstelle des Rates der Hauptausschuss. Sie werden vom / von der Oberbürgermeister / in zur Vorberatung an die Beschwerdekommision weitergeleitet. Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fallen, werden durch die Bezirksvertretung erledigt. Die Bezirksvertretung kann eine Beschwerde zur Vorberatung an die Beschwerdekommision verweisen.
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die erkennbar keinen Bezug zu städtischen Angelegenheiten haben, werden vom / von der Oberbürgermeister / in an die zuständige Stelle weitergeleitet.
- (7) Ohne sachliche Prüfung sind Anregungen und Beschwerden zurückzuweisen, wenn
- a) es sich um eine anonyme Eingabe handelt,
 - b) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde oder
 - c) sie vom / von der selben Eingaber / in ohne neue Gesichtspunkte und Gründe nur wiederholt wird.
- (8) Werden in einer Eingabe Anregungen und Beschwerden i.S. des § 24 Abs. 1 GO NW miteinander verbunden, so wird nach § 6 Abs. 5 verfahren. Keine Anwendung finden die vorstehenden Absätze auf Dienstaufsichtsbeschwerden und auf Eingaben, die im Rahmen eines geregelten Verfahrens eingebracht werden.

§ 7

Einwohnerantrag

- (1) Einwohner / innen, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass
- a) der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist,
 - b) eine Bezirksvertretung über eine bestimmte Angelegenheit, für die sie nach § 37 GO NW gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.
- (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Der Einwohnerantrag muss unterzeichnet sein,
- a) von vier vom Hundert der Einwohner / innen der Stadt Münster, höchstens jedoch 8.000 Einwohner / innen, wenn er an den Rat gerichtet ist,
 - b) von vier vom Hundert der Einwohner / innen des jeweiligen Stadtbezirkes, wenn er an eine Bezirksvertretung gerichtet ist.
- Zur Feststellung der erforderlichen Zahl von Unterzeichnern / Unterzeichnerinnen ist die Einwohner / innenanzahl, die zum 31.12. des Vorjahres ausweislich des Melderegisters festgestellt worden ist, zugrunde zu legen.
- (4) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung stellt unverzüglich, möglichst in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist.
- (5) Über den Einwohnerantrag ist unverzüglich, spätestens 4 Monate nach Eingang des Antrages zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretern / innen des Antrages ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Ratssitzung bzw. der Sitzung der Bezirksvertretung zu erläutern. Dabei unterliegen sie der Redezeitbegrenzung der Geschäftsordnung des Rates.

§ 8

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger / innen können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates oder einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (2) Ein Bürgerbegehren ist schriftlich einzureichen. Es muss gem. § 26 GO NRW
- a) die zur Entscheidung zu bringende Frage und
 - b) eine Begründung enthalten,

- c) eine nach gesetzlichen Vorschriften durchführbare Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme vorschlagen,
 - d) mindestens eine / n, aber höchstens drei Bürger / innen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Das Bürgerbegehren muss unterzeichnet sein
- a) wenn es an den Rat gerichtet ist, von vier vom Hundert der Bürger / innen der Stadt Münster,
 - b) wenn es an eine Bezirksvertretung gerichtet ist, in Stadtbezirken
 - bis 20.000 Einwohner / innen von neun vom Hundert,
 - bis 30.000 Einwohner / innen von acht vom Hundert,
 - bis 50.000 Einwohner / innen von sieben vom Hundert,
 - bis 100.000 Einwohner / innen von sechs vom Hundert,
 - bis 200.000 Einwohner / innen von fünf vom Hundert
 der im Stadtbezirk wohnenden Bürger / innen.
- Zur Feststellung der erforderlichen Zahl von Unterzeichnern / innen ist die am 31.12. des Vorjahres ermittelte Zahl der Einwohner / innen zugrunde zu legen.
- (4) Der Rat stellt unverzüglich, möglichst in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages, fest, ob der Antrag zulässig ist.
- (5) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung des Rates ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger / innen der Stadt Münster bzw. des Stadtbezirkes beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.
- (7) Das weitere Verfahren zur Durchführung des Bürgerbegehrens wird in der "Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden" geregelt.

§ 9 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat gemäß § 27 GO NW besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der / Die Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein / ihr Verlangen ist ihm / ihr dazu das Wort zu erteilen.
- (3) Der Ausländerbeirat soll zu allen Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom / von der Oberbürgermeister / in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Bei allen Angelegenheiten, deren Entscheidung von besonderer Bedeutung für die ausländischen Mitbürger / innen sein kann, ist der Ausländerbeirat vor der Beratung in den Fachausschüssen und Bezirksvertretungen anzuhören.
- (5) Das Verfahren zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates wird in einer Wahlordnung geregelt, die der Rat beschließt.

§ 10 Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte monatliche Aufwandsentschädigung, durch die die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen mit abgegolten ist.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Sachkundige Bürger / innen und sachkundige Einwohner / innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne von § 45 Abs. 5 GO NRW wird auf Antrag für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.
- (4) Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für Sachkundige Bürger / innen und Sachkundige Einwohner / innen vorgesehenen Betrages.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung
- a) die / der erste ehrenamtliche Stellvertreter / in des / der Oberbürgermeisters / in monatlich den dreifachen Satz,
 - b) der / die zweite Stellvertreter / in und weitere Stellvertreter / innen des / der Oberbürgermeisters / in den eininhalbfachen Satz,
 - c) die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern monatlich den zweifachen Satz,
 - d) die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern monatlich den dreifachen Satz,
 - e) bei Fraktionen
 - mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein / e stellvertretende / r Vorsitzende / r
 - mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
 - mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende
 den einfachen Satz, der gemäß Absatz 1 den Ratsmitgliedern gezahlt wird.

10.01

- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung
- die Bezirksbürgermeister / innen den 2-fachen Satz,
 - die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen den 1-fachen Satz, der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern / innen gezahlt wird.
- (7) Für die Festsetzung des Verdienstausfalls nach § 45 GO NW gelten folgende Sätze:
- | | Stundensatz | Tageshöchstsatz |
|--|-------------|-----------------|
| a) für Personen, die einen Haushalt führen | 10,50 € | 84 € |
| b) Regelsatz als Mindestanspruch | 10,50 € | 84 € |
| c) einheitlicher Höchstbetrag | 26 € | 208 € |
- (8) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit eine Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.

§ 11

Auskunft und Akteneinsicht

Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den / die Oberbürgermeister / in zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Zugang des Verlangens, auf Antrag bereits am 4. Tag, zu gewähren.

§ 12

Verträge der Stadt Münster mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, dem / der Oberbürgermeister / in und leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern und Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem / der Oberbürgermeister / in und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen dann nicht der Genehmigung durch den Rat,
- wenn sich die Verträge auf die Beschaffung von Gegenständen beziehen, die der Deckung des normalen Bedarfs einer geordneten Verwaltung dienen oder
 - wenn es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder
 - wenn es sich um Leistungs- und Lieferungsverträge handelt, deren Vergabe nach Ausschreibung durch den Vergabeausschuss an den / die Mindestbietende / n erfolgt ist.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind die Beigeordneten.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Münster, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Münster vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Öffentliche Bekanntmachungen, die infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht im Amtsblatt oder in der durch Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden können, werden an den Litfasssäulen im Stadtgebiet angeschlagen. In diesen Fällen gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des auf die Anbringung folgenden zweiten Tages als bewirkt.
- (2) Der / Die Oberbürgermeister / in unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Bezirksvertretungen durch Aushang und über die örtliche Presse.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 5 festgesetzt.
- (2) Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Stadtrat / rätin" bzw. "Stadtkämmerer / kämmererin", "Stadtbaurat / rätin".

§ 15

Vertretung des / der Oberbürgermeisters / in

- (1) Der Rat bestimmt eine / n Beigeordnete / n zum / r allgemeinen Vertreter / in des Oberbürgermeisters / in. Er / Sie führt die Dienstbezeichnung "Stadtdirektor / in".
- (2) Sind der / die Oberbürgermeister / in und der / die Stadtdirektor / in verhindert, vertritt der / die jeweils dienstälteste Beigeordnete den / die Oberbürgermeister / in.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter / innen vertreten den / die Oberbürgermeister / in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation (§ 67 Abs. 1 GO NW).

§ 16

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse teil, die ihren Dezernatsbereich betreffen. Sie können sich im Falle der Verhinderung durch ihre / n Vertreter / in im Amt oder durch eine / n sachkundige/n Beamten / in oder Angestellte/n

vertreten lassen.

- (3) Zu den Sitzungen der Fachausschüsse sind auch andere Beigeordnete dann hinzuzuziehen, wenn bedeutsame Fragen ihres Arbeitsbereiches behandelt werden sollen.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen der Bezirksvertretungen kann der / die Oberbürgermeister / in sich durch eine / n Beigeordnete / n oder eine leitende Dienstkraft (Angehörige / r des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe) vertreten lassen.
- (5) Der / Die Oberbürgermeister / in nimmt an den Einwohner / innenversammlungen, deren Durchführung der Rat beschlossen hat, teil. Die Beigeordneten nehmen an Einwohner / innenversammlungen teil, wenn Fragen ihres Dezernatsbereiches berührt werden. Der / Die Oberbürgermeister / in und die Beigeordneten können sich bei Einwohner / innenversammlungen, die zur Unterrichtung der Einwohner / innen eines bestimmten Stadtbezirkes unter der Leitung des / der Bezirksbürgermeisters / in stattfinden, durch Dienstkräfte des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe vertreten lassen.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, die vorhandenen Benachteiligungen von Frauen und Mädchen abzubauen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und mädchenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauen- und mädchenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebensbedingungen von Männern. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fächerübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem / der Oberbürgermeister / in direkt unterstellt. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem / der Oberbürgermeister / in. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilnehmen.
- (4) Der / Die Oberbürgermeister / in hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, so dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der / Die Oberbürgermeister / in hat sicherzustellen, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten zu frauen- und mädchenrelevanten Angelegenheiten berücksichtigt werden. Der Gleichstellungsbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des / der Oberbürgermeisters / in widersprechen; in diesem Fall hat der / die Oberbürgermeister / in den Rat zu Beginn der Beratung der Beschlussvorlage auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit machen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben unmittelbare Presseverlautbarungen abgeben.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, des Ausländerbeirates und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Hält ein Gremium die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten für erforderlich, ist mit der Einladung zur Sitzung eine entsprechende Mitteilung an den / die Oberbürgermeister / in zu richten.
- (7) Zu Fragen ihres Aufgabenbereiches kann die Gleichstellungsbeauftragte vor dem Rat, dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen, dem Ausländerbeirat und den Bezirksvertretungen Stellung nehmen.

§ 18

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und ein / eine Behindertenbeauftragte / r bestellt.
- (2) Die Zuständigkeit der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.
- (3) Der / Die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Er / sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren.
- (4) Der / Die Oberbürgermeister / in hat die / den Behindertenbeauftragte / n im Rahmen seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre / seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Der / Die Behindertenbeauftragte arbeitet zur Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben eng mit der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen zusammen.

§ 19
Hauptausschuss, Fachausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen Entscheidungen in den nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallenden Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO NW usw.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse oder der / die Oberbürgermeister / in zuständig sind. Dem Rat bleibt vorbehalten, auf den Hauptausschuss oder auf die Fachausschüsse übertragene Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung an sich zu ziehen. Der Hauptausschuss kann solche Angelegenheiten dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Ob eine Angelegenheit von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist, entscheidet der Rat.
- (2) Die Zuständigkeit der Fachausschüsse sowie die auf die Fachausschüsse, den / die Oberbürgermeister / in und den / die Kämmerer / in übertragenen Entscheidungsbefugnisse legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.

§ 20
Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:
 1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NRW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:
 - Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler / innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler / innen am jeweiligen Lernort entscheidend.
Dieser Schüler / innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt.
 - Stadtteilbüchereien,
 - Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe,
 - Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinaus gehen. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel,
 - Frei- und Hallenbäder,
 - Bürgerhäuser (Stadthalle Hiltrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus),
 - bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten,
 - öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie vorbehalten,
 - Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide,
 - Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule.
 Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), der Schulkonferenz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse.
 2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neu anzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.
Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.
Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.
 3. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.
Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.
Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.
Entscheidungen über Maßnahmen zur Schulwegsicherung (mit Ausnahme der Regelung nach der Straßenverkehrsordnung) sowie über die Einrichtung und Veränderung von Fußgängerüberwegen.
Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Gemeindestraßen von überbezirklicher Bedeutung.
 4. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindestraßen
 - Festlegung der Reihenfolge zur Einrichtung einzelner Tempo-30-Zonen und der dazu notwendigen Begleitmaßnahmen nach den "Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkungen im Stadtgebiet von Münster".
 - Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen über 12.500 €, soweit sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtkonzept ergeben.
 - Verkehrslenkungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Gesamtkonzepten, die der Verkehrsberuhigung dienen.
 Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Straßen von überbezirklicher Bedeutung.
 5. Festlegung der Reihenfolge von Maßnahmen der Verkehrsplanung unter Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten .
 6. Stadterneuerungsmaßnahmen: Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen über 100.000 €.
 7. Betreuung und Gewährung von Beihilfen zu laufenden Aufwendungen sowie Bewilligung von Zuschüssen für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Förderungsrichtlinien für örtliche Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen. Betreuung und Förderung besonderer bezirksbezogener Aktivitäten von Sportvereinen. Die Maßnahmen im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien bleiben unberührt.
 8. Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege der bestehenden bezirksbezogenen Patenschaften und Städtepartnerschaften und kulturelle Veranstaltungen mit überwiegend bezirklichem Bezug.

9. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten der Stadtbezirke.
 10. Neueinrichtung, Schließung und wesentliche Veränderung von Volksfesten, Gelegenheitsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen mit bezirklichem Wirkungskreis.
 11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden von bezirklicher Bedeutung.
 12. Bestellung von Vertretern / innen der Stadt in den Kindergartenräten der städtischen Kindergärten neben einem / einer von dem / der Oberbürgermeister / in zu bestellenden Mitarbeiter / in des Jugendamtes, sowie in sonstigen Organen städtischer bezirksbezogener Einrichtungen (z.B. Kuratorien von Altenheimen usw.).
 13. Bei der Besetzung von Schulleiterstellen an
 - a) städtischen Grundschulen
 - b) städtischen weiterführenden Schulen und Sonderschulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler / innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler / innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Der Schüler / innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt.
 - 13.1 Entsendung von beratenden Vertretern / innen des Schulträgers in die Sitzungen der Schulkonferenzen nach § 61 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz
 - 13.2 Zustimmung des Schulträgers zum / zur von der Schulkonferenz gewählten Bewerber / Bewerberin nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz
 - 13.3 Zustimmung des Schulträgers zur Wiederwahl durch die Schulkonferenz nach § 61 Abs. 7 Schulgesetz
 14. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei Denkmälern, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Bezirk hinausgeht:
 - Fortschreibung des Verzeichnisses der zur Aufnahme auf die Denkmalliste vorgesehenen Denkmale
 - Mitwirkung bei der Ausgestaltung von Denkmalsbereichssatzungen
 - Entscheidung im Rahmen der Abwägung zwischen öffentlichen Belangen oder öffentlichen und privaten Belangen, wenn beabsichtigt ist, Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler zu beseitigen, zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder deren bisherige Nutzung zu verändern.
 - Vergabe von Zuschüssen zu privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen, wenn die Zuschusssumme 5.000 € überschreitet.
 15. Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks, einschließlich Kunst im öffentlichen Raum
Auswahl und Standortwahl von Denkmälern, Brunnen, Kunstwerken (soweit sie nicht Bestandteil von Gebäuden sind) u. ä., ausgenommen ist der Bereich der Altstadt, begrenzt durch den Promenadenring, soweit nicht die angesprochenen Baulichkeiten bzw. deren vorgesehener Aufstellungsort von lediglich bezirksbezogener Bedeutung ist. Hierbei kann die Bezirksvertretung die Entscheidung durch den Kulturausschuss vorberaten lassen.
 16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.
 17. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke in den jeweiligen Stadtbezirken
 18. Grundsätze für die Nutzung von Bürgerhäusern, soweit es sich um bezirksbezogene Veranstaltungen handelt.
- (2) Zu den Angelegenheiten, zu denen die Bezirksvertretung gemäß § 37 Abs. 4 und 5 GO NW, und zwar in der Regel vor Beschlussfassung durch die Fachausschüsse, zu hören ist, zählen insbesondere folgende bezirksbezogene Maßnahmen:
1. Beratungen über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Aufgaben der Bezirksvertretungen (Abs. 1).
 2. Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit der Rat oder der Hauptausschuss darüber entscheiden, insbesondere Bebauungsplanverfahren (Aufstellungsbeschluss, Beschluss über Bedenken und Anregungen), Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Sozialpläne für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Veränderungssperren, Entwicklungs-, Struktur- und Verkehrspläne und deren Änderung einschließlich ihrer Veranschlagung im Haushalts- und Investitionsplan sowie wesentliche Änderung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Bezirk.
 3. Satzungen, insbesondere auch Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen, Vorkaufssatzungen und sonstige allgemeinverbindliche Regelungen (z.B. Denkmalschutzliste), die den Bezirk oder Einrichtungen im Bezirk besonders berühren.
 4. Befreiung von Bestimmungen einer Gestaltungssatzung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan aufgestellt sind.
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen.
 6. Änderung der Stadtbezirksgrenzen.
 7. Einrichtung, Verlegung, Auflösung und Aufgabenstellung der Bezirksverwaltungen.
 8. Abgrenzung der Schulbezirke der Grundschulen, die Bildung von Einzugsbereichen der übrigen Schulen, grundsätzliche Regelungen der Schüler / innenbeförderung.
 9. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden, soweit nicht Abs. 1 Ziffer 11 Anwendung findet.
 10. Raumprogramm und Entscheidung über die Vorentwurfsplanung bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 €.
 11. Vorschläge zur Wahl der Schöffen / innen aus dem Stadtbezirk.
 12. Linienführung der öffentlichen Verkehrsmittel (im Rahmen der Anhörung der Stadt Münster).
 13. Bewilligung von Zuschüssen zu den Baukosten für vereinseigene Sportanlagen.
 14. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinaus geht.
 15. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinaus geht
 16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinaus geht
- (3) In folgenden Angelegenheiten sind die Bezirksvertretungen zu informieren:
1. Vorstellung des Planungskonzeptes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
 2. Sobald die Stadt Münster bezüglich von Denkmälern in Eigentum des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt wird, ist die Bezirksvertretung zu informieren.
 3. Über alle wesentlichen Maßnahmen, die in den jeweiligen Stadtbezirken durchgeführt werden sollen. Als wesentlich sind Maßnahmen u. a. immer dann anzusehen,

10.01

- wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild erheblich, d.h. weithin sichtbar, verändern,
 - wenn sie zu strukturellen Veränderungen im gesamten Ortsteil führen und
 - wenn sie funktionelle Veränderungen in größerer Art (durch zusätzlichen Verkehr, Immissionen u. ä.) hervorrufen.
- Soweit im Einzelfall eine vorherige Information nicht möglich ist (Maßnahmen dringender Gefahrenabwehr o.ä.), ist nachträglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

- (4) Anregungen und Vorschläge zu den den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten (§ 37 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 GO NW) sind je nach Zuständigkeit an den Rat, den Ausschuss oder den / die Oberbürgermeister / in zu richten.
- (5) Die Vorstellung des Planungskonzeptes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von bezirklicher Bedeutung erfolgt in der örtlich zuständigen Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung im Rahmen der vom Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft jährlich durch das "Arbeitsprogramm Verbindliche Bauleitplanung" festgelegten Einteilung.

§ 21

Angelegenheiten des künstlerischen Bühnenpersonals

- (1) Für die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen des künstlerischen Personals der Städtischen Bühnen, das nach dem Bühnennormalvertrag verpflichtet wird, ist der / die Oberbürgermeister / in zuständig.
- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1 kann der/ die Oberbürgermeister / in dem / der für die Städtischen Bühnen zuständige / n Beigeordnete / n, dem / der Generalintendanten / in und dem / der Generalmusikdirektor / in übertragen.

§ 22

Bezirksverwaltungen

Für die Stadtbezirke werden eingerichtet

1. für den Stadtbezirk Münster-Mitte die Bezirksverwaltung Mitte,
2. für den Stadtbezirk Münster-Ost die Bezirksverwaltung Ost,
3. für den Stadtbezirk Münster-Nord die Bezirksverwaltung Nord in Münster-Kinderhaus,
4. für den Stadtbezirk Münster-Südost die Bezirksverwaltung Südost in Münster-Wolbeck,
5. für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup die Bezirksverwaltung Münster-Hiltrup
6. für den Stadtbezirk Münster-West die Bezirksverwaltung West in Münster-Roxel.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Münster vom 20.3.1985 außer Kraft.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Münster

Stand: 30.1.1995

Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung

Stadtbezirk	Straße	Begründung	Abschnitt (von / bis)
Münster-Mitte	Adenauerallee	a / c	
	Am Kreuztor	c	
	Andreas-Hofer-Straße	a	(Wolbecker Straße / Manfred-von-Richthofen-Straße)
	Bahnhofstraße	a / b / c	
	Berliner Platz	a / b / c	
	Boeselagerstraße	c	
	Bohlweg	c	
	Düesbergweg	b / c	
	Engelstraße	a	
	Friedrichstraße	a / c	
	Gartenstraße	a / c	(Hoher Heckenweg / Anton-Bruchhausen-Straße)
	Geiststraße	c	
	Gerichtsstraße	a / b / c	
	Hamburger Straße	a / b / c	(Bremer Straße / Bahnhofstraße)
	Herwarthstraße	a / b / c	
	Himmelreichallee	a / c	
	Hörsterstraße	c	
	Hüfferstraße	a / b / c	
	Industrieweg	b	
	Kanalstraße	a / c	(Neubrückenstraße / Ring)
Lippstädter Straße	b		
Manfred-von-Richthofen-Straße	a	(Hohenzollernring / Andreas-Hofer-Straße)	
Neubrückenstraße	a / b	(An der Apostelkirche / Kanalstraße)	
Nordstraße	c		
Ostmarkstraße	c		
Piusallee	c		
Urbanstraße	a / b / c		
Von-Steuben-Straße	a / b / c		
Wienburgstraße	c	(Melchersstraße / Cheruskerring)	
Münster-West	Albert-Schweitzer-Straße	a / b / c	
	Boeselagerstraße	c	
	Enschedeweg	c	
	Sentruper Straße	a / c	
	Busso-Peus-Straße	b / c / d	
Münster-Nord	Westhoffstraße	c	(Wilkinghege / Grevener Straße)
	Westhoffstraße	c	(Am Burloh / Kristiansandstraße)
	Zum Rieselfeld	b	
Münster-Ost	Hessenweg	b	(Schiffahrter Damm / Kanal)
	Hobbeltstraße	c	
	Schmittingheide	c	
Münster-Südost	Heumannsweg	c	
	Loddenheide	b	
	Münsterstraße	c	(Am Borggarten / Hofstraße)
Münster-Hiltrup	Grafschaft	c	
	Hünenburg	c	(Meesenstiege / Vennheideweg)
	Robert-Bosch-Straße	b	
	Siemensstraße	b	

Begründung:

- a = besondere Erschließungs- / oder Verbindungsfunktion für oberzentrale Einrichtungen (z.B. Zoo / Planetarium: Sentruper Straße, Hauptbahnhof Münster: Einbahnsystem)
- b = Erschließungs- u. Verbindungsfunktion zu Parkhäusern / Parkplätzen und zu Gewerbe- u. Industrieflächen von gesamtstädtischer Bedeutung (z.B. Aegidiistraße, Universitätsstraße, Industrieweg, Loddenheide)
- c = Straßenverbindungen zwischen verschiedenen Stadtteilen, die über die Stadtbezirksgrenzen hinausgehen (z.B. Boeselagerstraße)
- d = Verbindungsstraßen / Umgehungsstraßen, die langfristig als klassifizierte Straßen aufgestuft werden sollen (z.B. Hansestraße)

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Münster

Nach § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 1. Spiegelstrich der Hauptsatzung der Stadt Münster sind folgende Schulen bzw. Lernorte von Schulen bezirksbezogen:

Schulen im Stadtbezirk Münster-Mitte

1. Grundschulen

- 1.1 Kath. Grundschulen
 - Aegidii-Ludgeri-Schule
 - Dreifaltigkeitsschule
 - Gottfried-von-Cappenberg-Schule
 - Hermannschule
 - Kreuzschule
 - Martinischule
 - Mauritzschule
 - Overbergschule
 - Thomas-Morus-Schule
- 1.2 Ev. Grundschulen
 - Bodelschwingschule
 - Johannisschule
 - Martin-Luther-Schule
- 1.3 Gemeinschaftsgrundschulen
 - Dietrich-Bonhoeffer-Schule
 - Matthias-Claudius-Schule Gut Insel
 - Pötterhoekschule

2. Gymnasium

Ratsgymnasium

Schulen im Stadtbezirk Münster-Nord

1. Grundschulen

- 1.1 Kath. Grundschulen
 - Grundschule Sprakel
 - Norbertschule
- 1.2 Ev. Grundschulen
 - Melanchthonschule
 - Paul-Schneider-Schule
- 1.3 Gemeinschaftsgrundschulen
 - Grundschule am Kinderbach
 - Grundschule Kinderhaus-West

2. Hauptschulen

Hauptschule Coerde
Waldschule Kinderhaus

3. Realschule

Geschwister-Scholl-Realschule

4. Gymnasium

Geschwister-Scholl-Gymnasium

5. Sonderschule

Uppenbergschule

Schulen im Stadtbezirk Münster-Ost

1. Grundschulen

- 1.1 Kath. Grundschulen
 - Kardinal-von-Galen-Schule Handorf
 - Pleisterschule
- 1.2 Gemeinschaftsgrundschulen
 - Astrid-Lindgren-Schule
 - Matthias-Claudius-Schule Handorf
 - Margaretenschule

Schulen im Stadtbezirk Münster-Südost**1. Grundschulen**

- 1.1 Kath. Grundschulen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde
Idaschule
Nikolaischule Wolbeck
- 1.2 Ev. Grundschule
Pestalozzischule
- 1.3 Gemeinschaftsgrundschule
Eichendorffschule Angelmodde

2. Hauptschule

Hauptschule Wolbeck

3. Realschule

Realschule Wolbeck

4. Gymnasium

Gymnasium Wolbeck

Schulen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup**1. Grundschulen**

- 1.1 Kath. Grundschulen
Clemensschule Hiltrup
Davertschule Amelsbüren
Grundschule Loevelingloh
Ludgerusschule Hiltrup
Marienschule Hiltrup
- 1.2 Gemeinschaftsgrundschulen
Grundschule Berg Fidel
Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup

2. Hauptschule

Hauptschule Hiltrup

3. Realschule

Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup

4. Gymnasium

Immanuel-Kant-Gymnasium Münster-Hiltrup

Schulen im Stadtbezirk Münster-West**1. Grundschulen**

- 1.1 Kath. Grundschulen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge
Marienschule Roxel
Michaelschule
Theresienschule
- 1.2 Ev. Grundschule
Wartburgschule
- 1.3 Gemeinschaftsgrundschulen
Ludgerusschule Albachten
Mosaikschule
Peter-Wust-Schule

2. Hauptschule

Droste-Hauptschule Roxel

3. Realschule

Realschule Roxel

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Münster

- Abgrenzung der Stadtbezirke der Stadt Münster -
neue Fassung (gültig ab 1.10.1999)

1. Stadtbezirk "Münster-Mitte"

Er umfasst den Kernbereich der Stadt Münster mit folgendem Grenzverlauf: im Norden von der Kreuzung Steinfurter Straße mit geplanter III. Nordtangente 100 m südöstlich der Einmündung Wilkinghege in die Steinfurter Straße (Punkt A) entlang der geplanten III. Nordtangente bis zur geplanten Überführung über den Dortmund-Ems-Kanal 70 m nördlich der derzeitigen Brücke des Schiffahrter Dammes (Punkt B); im Osten von Punkt B in südlicher Richtung dem Dortmund-Ems-Kanal folgend bis zur Brücke der Umgehungsstraße (Punkt C); im Süden vom Punkt C entlang der Umgehungsstraße bis zur Bahnlinie der Bundesbahnstrecke nach Lünen-Dortmund, alsdann dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zur ehemaligen Stadtgrenze, in westlicher Richtung der ehemaligen Stadtgrenze folgend bis zum Autobahnzubringer, 160 m südlich der Brücke über die Umgebungsbahn (Punkt D); im Westen von Punkt D dem Autobahnzubringer nach Norden und der Weseler Straße nach Südwesten folgend bis zur Einmündung der Boeselagerstraße in die Weseler Straße, alsdann der Boeselagerstraße folgend und in deren Verlängerung die Mecklenbecker Straße überquerend bis zur Aa, dieser nordwärts folgend bis zur Torminbrücke. Von dort verläuft die Grenze nordwärts entlang dem Kardinal-von-Galen-Ring über den Jungeblodtplatz, weiter dem geplanten Verlauf der "Trasse quer" über den Orléans-Ring bis zur Kreuzung Orléans-Ring / York-Ring / Steinfurter Straße; von hier der Steinfurter Straße folgend in nordwestlicher Richtung bis Punkt A.

2. Stadtbezirk "Münster-Nord"

Er umfasst die Wohnbereiche Coerde, Kinderhaus und Sprakel und wird wie folgt umgrenzt: von Punkt A der Steinfurter Straße nördlich folgend bis zum Schnittpunkt mit der BAB A 1 Hansalinie, von dort folgend der BAB A 1 Hansalinie bis zum Nienberger Bach, von dort der Grenze der ehemaligen Gemeinde Nienberge nach Norden folgend bis zur neuen Stadtgrenze Münsters. Von dort in ostwärtiger Richtung der neuen Stadtgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der ehemaligen Gemeindegrenze zwischen St. Mauritz und Gimbe; die Ostgrenze verläuft von da aus südwärts auf dieser Grenze den Hessenweg überquerend und diesem südwestlich parallel im Abstand von 100 m folgend bis zur Straße Coermühle. Auf dieser verläuft die Grenze 110 m in nordöstlicher Richtung, folgt dann dem Hessenweg bis zur Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal, alsdann dem Dortmund-Ems-Kanal bis zum Punkt B.

3. Stadtbezirk "Münster-Ost"

Er umfasst die Wohnbereiche Gelmer, Dyckburg, Handorf, Mauritz-Ost und Mondstraße und wird wie folgt umgrenzt: Von Punkt B in nördlicher Richtung der östlichen Grenze des Stadtbezirks "Münster-Nord" folgend bis zur neuen Stadtgrenze; dann in deren Verlauf zunächst südostwärts, alsdann weiter südlich bis zur ehemaligen Grenze zwischen Handorf und Wolbeck; dieser weiter in westlicher Richtung folgend bis zur Wersebrücke der Wolbecker Straße, von dort entlang dem Honebach bis zum Heumannsweg, entlang dem Weg nördlich der Gehöfte Große-Kleimann und Haus Lütkenbeck und auf der östlichen und nördlichen Grenze der zum Lütkenbecker Weg zählenden Kleingartenanlagen zur Brücke des Lütkenbecker Weges über den Dortmund-Ems-Kanal, alsdann weiter nördlich der östlichen Begrenzung des Stadtbezirkes "Münster-Mitte" folgend bis zum Punkt B.

4. Stadtbezirk "Münster-Südost"

Er umfasst die Wohnbereiche Gremmendorf, Angelmodde und Wolbeck und wird wie folgt umgrenzt: Im Norden durch die Südgrenze des Bezirks "Münster-Ost", im Osten und Süden durch die Stadtgrenze bis zum Albersloher Weg. Von da verläuft die Westgrenze dem Albersloher Weg nach Norden folgend bis zur Straße Osttor, dann weiter südwestlich und nach 300 m parallel zum Albersloher Weg nach Nordwesten und im Bogen nach Westen schwenkend als südliche Parallele in 200 m Abstand zum Straßenzug Angelsachsenweg / Schmitz-Kühlken bis zum Dortmund-Ems-Kanal, 350 m südlich der ehemaligen Stadtgrenze Münsters, von dort weiter dem Dortmund-Ems-Kanal nach Norden folgend bis zur Brücke des Lütkenbecker Weges.

neue Fassung (gültig ab 01.10.1999)

4. Stadtbezirk "Münster-Südost"

Er umfasst die Wohnbereiche Gremmendorf, Angelmodde und Wolbeck und wird wie folgt umgrenzt: Im Norden durch die Südgrenze des Bezirks "Münster-Ost", im Osten und Süden durch die Stadtgrenze bis zum Albersloher Weg. Von da verläuft die Westgrenze dem Albersloher Weg nach Norden folgend bis zur Straße Osttor, dann weiter südwestlich und nach 300 m parallel zum Albersloher Weg nach Nordwesten bis unterhalb des Normannenweges und von dort nach Westen schwenkend bis zur Waldgrenze, dort nach Norden bis 200 m zum Angelsachsenweg, dort nach Westen als südliche Parallele in 200 m Abstand zum Straßenzug Angelsachsenweg / Schmitz-Kühlken bis zum Dortmund-Ems-Kanal, 350 m südlich der ehemaligen Stadtgrenze Münsters, von dort weiter dem Dortmund-Ems-Kanal nach Norden folgend bis zur Brücke des Lütkenbecker Weges.

5. Stadtbezirk "Münster-Hiltrup"

Er umfasst die Wohnbereiche Amelsbüren, Hiltrup und Berg Fidel und wird wie folgt umgrenzt: Vom Punkt C der Westgrenze des Stadtbezirkes "Münster-Südost" entlang bis zur neuen Stadtgrenze; dieser nach Süden und im weiteren Verlauf nach Westen und Norden folgend bis zur Grenze der ehemaligen Gemeinden Amelsbüren und Albachten; dieser in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Autobahnkreuz "Münster-Hiltrup" (Kleeblatt-Mitte); alsdann dem Autobahnzubringer ostwärts folgend bis zum Punkt D; weiter entlang der südlichen Grenze des Stadtbezirkes "Münster-Mitte" bis zum Punkt C.

6. Stadtbezirk "Münster-West"

Er umfasst die Wohnbereiche Albachten, Mecklenbeck, Sentruper Höhe, Gievenbeck, Roxel und Nienberge und wird begrenzt: Im Süden durch die Nordgrenze des Stadtbezirkes "Münster-Hiltrup"; im Westen durch die neue Grenze der Stadt Münster bis zur Westgrenze des Stadtbezirkes "Münster-Nord". Die Ostgrenze wird gebildet durch die Westgrenzen der Stadtbezirke "Münster-Nord" und "Münster-Mitte".

Anmerkung:

Ist als Bezirksgrenze eine Verkehrslinie oder ein Gewässer genannt, gilt jeweils die Mitte dieser Anlage als Grenzlinie.